

# **Satzung des "Förderverein Denkmal Bahnhof Ennepetal (Gevelsberg) (e.V.)"**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Denkmal Bahnhof Ennepetal (Gevelsberg)“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Ennepetal.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Erhalt des Denkmals „Bahnhof Ennepetal (Gevelsberg)“ in der Bahnhofstr. 19.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Gebäudes,
- die Unterstützung zur Schaffung von Voraussetzungen für eine nachhaltige Nutzung des Gebäudes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder deren gesetzliche Vertreter.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig über den Ausschluss. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Der Einzug der Beiträge erfolgt ausschließlich über Bankeinzug.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Referenten/Referentin für Öffentlichkeitsarbeit, dem Beirat.
2. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n.
  - c) Die Verwaltung des Vereins und die Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine/ein stellvertretender Vorsitzende/r, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n spätestens eine Woche vor der Sitzung.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

## **§ 7 Rechnungsprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.  
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung des Vereins,
  - f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

### 2. Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt oder
  - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.  
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.  
Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Mehrheits-Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.  
Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen),
  - die Art der Abstimmung,
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
  - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende/r Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ennepetal zu, verbunden mit der Auflage, es zweckgebunden für die Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude in Ennepetal zu verwenden. Keinesfalls darf deren Verwendung als Ersatz der dafür im Etat der Stadt vorgesehenen Mittel dienen oder zu einer Kürzung der Haushaltsansätze führen.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte einer dieser Satzungspunkte rechtsunwirksam sein oder werden, behalten die übrigen ihre Gültigkeit.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 5.03.2010 in Kraft.